



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung BWL
Fachbereich Energie
Bernastrasse 28
3003 Bern

Per E-Mail an:
energie@bwl.admin.ch

Bern, 5. September 2019

**Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbands (SGV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1600 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Beinahe in der ganzen Schweiz tragen die Gemeinden die Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser. Viele Gemeinden waren in der Vergangenheit bereits mit lokalen Notlagen konfrontiert (z.B. mehrtägiger Stromausfall nach Sturmereignissen, Verunreinigungen, Rohrbrüchen, Wasserknappheit etc.), in welchen sie oft auf sich allein gestellt waren und die sie häufig nur dank dem ausserordentlichem Einsatz, der guten persönlichen Vernetzung und dem Improvisationstalent der Verantwortlichen erfolgreich bewältigen konnten.

Der SGV begrüsst es daher sehr, dass mit der revidierten VTN Vorschriften geschaffen werden, welche die Kantone, Gemeinden und Regionen verpflichten, gemeinsam Versorgungs- und Notfallkonzepte zu erarbeiten und deren Umsetzung sicherzustellen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen bzw. Abschnitten

Art. 2 Abs. 1 Lit. b 2. „Mindestmenge ab 4. Tag für ...“

Bei einem längerfristigen Totalausfall der Wasserversorgung müsste das Trinkwasser unter Umständen mit Tanklastwagen verteilt werden. Für Grossbetriebe mit sehr grossem Trinkwasserbedarf, wie z.B. Spitäler, grosse Heime sowie landwirtschaftliche Betriebe mit grossen Viehbestand (ohne anderweitige Wasserentnahmemöglichkeit), wäre eine ausreichende Versorgung unter diesen Umständen nicht zu gewährleisten.

Der Artikel muss somit für solche Extremsituationen eine Alternative zur Versorgungspflicht vorsehen. Als „kritisch“ eingestufte Landwirtschaftsbetriebe, Spitäler, Kliniken, Alters-, Pflege- und Behindertenheime müssten verpflichten werden können, einen Evakuierungsplan zu erarbeiten, diesen dem Kanton zur Genehmigung vorzulegen und im Ernstfall auf Anordnung des Kantons den Betrieb zu evakuieren.

→ **Der SGV beantragt:** Art. 2 ist mit einem weiteren Absatz zu ergänzen, welcher die Kantone ermächtigt:

- bestimmte Betriebe als „kritisch“ einzustufen
- diese zu verpflichten, einen Evakuierungsplan zur Genehmigung vorzulegen
- die Evakuierung dieser Betriebe in extremen Notsituationen anzuordnen

Abschnitt 2 – Aufgaben der Kantone

Aus Sicht des SGV ist es wichtig und richtig, dass die Verantwortung zur Sicherstellung der Wasserversorgung den Kantonen zugeordnet wird. Es braucht die Koordination in und zwischen den Kantonen, damit die einzelnen Wasserversorger in ein Gesamtsystem eingebunden werden und gemeinsam optimale Lösungen entwickelt, umgesetzt und periodisch überprüft werden.

→ Der SGV unterstützt die Zuordnung der Verantwortung und die Definition der Aufgaben der Kantone gemäss Art. 3 bis Art. 6 und Art. 14

Abschnitt 3 – Aufgaben der Wasserversorger und -entsorger

Der SGV begrüsst die Schaffung von klaren Vorgaben, welche sowohl für öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Wasserversorger rechtlich verbindlich sind. Mit den Definitionen der Mindestanforderungen an Sicherheitskonzept, Dokumentation, Ausbildung und Infrastruktur sind aus Sicht des SGV die zentralen Elemente eines umfassenden Risikomanagements abgedeckt.

→ Der SGV begrüsst die klaren Vorgaben gemäss Art. 7 bis Art. 13.

Zur Unterstützung der Umsetzung sind ergänzende Hilfsmittel wie Musterdokumentationen, Vollzugshilfen etc. zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Christoph Niederberger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern